# Preußische Gesetzsammlung

1934 | Ausgegeben zu Berlin, den 7. Februar 1934 | Nr. 5

Tag — Inhalt: — Seite



**(Nr. 14070.) Gesetz zur Regelung der Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse in den Fehn-Kolonien der Provinz Hannover. Vom 24. Januar 1934.**

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz über die Aufwertung von Erbpachtzinsen (Kanon), Grundmieten, Erbleihen und ähnlichen Ansprüchen vom 28. Dezember 1927 (Gesetzsamml. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

   Dasselbe gilt, wenn Streit darüber besteht, ob die Erbpachtzinsen usw. Fehn-Erbpachtzinsen (§§ 12 ff.) sind.

2. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   (2) Im Falle der §§ 13, 20 Abs. 1 Satz 2 ist Aufwertungsstelle eine bei dem Amtsgericht in Aurich gebildete Einigungsstelle. Die Einigungsstelle ist mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei nichtrichterlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Justizminister im Benehmen mit dem Landwirtschaftsminister aus dem Kreise der im Landgerichtsbezirk Aurich planmäßig angestellten Richter bestellt, die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Oberpräsidenten (Landeskulturabteilung) in Hannover ernannt. Je einer der Beisitzer wird aus dem Kreise der Erbverpächter und aus dem Kreise der Erbpächter entnommen.

3. § 23 wird wie folgt geändert:

   a) Im Abs. 1 Satz 1 wird hinter das Wort „Aufwertungsstelle" der Zusatz eingefügt „(§ 21 Abs. 1)".

   b) Als Abs. 3 wird folgende Vorschrift angefügt:

      (3) Die Entscheidung der im § 21 Abs. 2 bezeichneten Aufwertungsstelle ist endgültig. Die Aufwertungsstelle hat in ihrer Entscheidung festzustellen, in welcher Höhe der festgesetzte Aufwertungssatz zur Sicherstellung der dauernden Forterhaltung der für die Kolonie unentbehrlichen Einrichtungen bestimmt worden ist (§ 13 Abs. 2 Satz 1).

Artikel 2.

Ist beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Verfahren zur Festsetzung des Aufwertungssatzes (§ 15 des Gesetzes über die Aufwertung von Erbpachtzinsen usw. vom 28. Dezember 1927 — Gesetzsamml. S. 215 —) anhängig, so geht es, falls die Aufwertungsstelle noch nicht entschieden hat, in der Lage, in der es sich befindet, auf die im Artikel 1 Nr. 2 bestimmte Aufwertungsstelle über.

Hat die bisher zuständige Aufwertungsstelle beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits entschieden, so behält es wegen der Rechtsmittel gegen diese Entscheidung bei den bisherigen Vorschriften sein Bewenden. Auf Antrag einer Partei hat das Beschwerdegericht jedoch unter Aufhebung der Entscheidung der Aufwertungsstelle das Verfahren an die nach Artikel 1 Nr. 2 zuständige Aufwertungsstelle zu verweisen; in diesem Falle gilt für das weitere Verfahren die Vorschrift des Artikels 1 Nr. 3 b.

Artikel 3.

§ 1.

(1) Die aus den Erbenzins- und Erbpachtverhältnissen in den Fehn-Kolonien der Provinz Hannover entspringenden Leistungen können anderweitig festgesetzt werden, wenn sie unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind. Sonstige Bestimmungen der Verträge können abgeändert oder aufgehoben werden, soweit dies zur Behebung offenbarer Unbilligkeiten erforderlich erscheint.

(2) Ist zur Verfügung über die Erbpachtstelle die Genehmigung des Erbverpächters erforderlich, so kann sie auf Antrag des Erbpächters ersetzt werden, wenn der Erbverpächter ihre Erteilung verzögert oder grundlos verweigert oder von im Vertrag nicht vorgesehenen Gegenleistungen abhängig macht.

§ 2.

Über Anträge auf Grund des § 1 entscheidet die im Artikel 1 Nr. 2 bestimmte Einigungsstelle nach billigem Ermessen. Die Entscheidung ist endgültig; sie ist für Gerichte und Verwaltungsbehörden bindend.

§ 3.

Auf das Verfahren über Anträge nach § 1 finden die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß Anwendung.

Artikel 4.

Das Gesetz, betreffend die Ablösbarkeit der Erbenzins- und Erbpachtverhältnisse in den Moor- und Fehn-Kolonien der Provinz Hannover, vom 2. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 261) wird wie folgt geändert:

Hinter § 4 wird als § 4 a folgende Vorschrift eingestellt:

§ 4 a.

(1) Auf Antrag der Untererbpächter oder Kolonisten, nach Anhörung des zuständigen Landesbauernführers auch von Amts wegen, können die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Leistungen für öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen einer Gemeinde, einem Zweckverband oder einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft übertragen werden, ohne daß es einer Ablösung des Erbpachtverhältnisses bedarf. In diesem Falle vermindern sich die den Untererbpächtern oder Kolonisten obliegenden beständigen Abgaben um den Betrag, der dem Werte der Leistungen der Erbverpächter (Obererbpächter) entspricht oder der bei der Festsetzung des Aufwertungssatzes zur Sicherstellung der dauernden Forterhaltung der Einrichtungen bestimmt worden ist (§ 23 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Aufwertung von Erbpachtzinsen usw. vom 28. Dezember 1927 in der Fassung des Artikels 1 Nr. 3 b dieses Gesetzes).

(2) Besteht Streit über die Höhe des im Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Betrags, so entscheidet auf Antrag einer Partei eine bei dem Amtsgericht in Aurich gebildete Einigungsstelle. Die Einigungsstelle ist mit einem Richter als Vorsitzenden und zwei nichtrichterlichen Beisitzern besetzt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von dem Justizminister im Benehmen mit dem Landwirtschaftsminister aus dem Kreise der im Landgerichtsbezirk Aurich planmäßig angestellten Richter bestellt, die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden von dem Oberpräsidenten (Landeskulturabteilung) in Hannover ernannt, je einer der Beisitzer wird aus dem Kreise der Erbverpächter und aus dem Kreise der Erbpächter entnommen. Die Entscheidung der Einigungsstelle ist endgültig.

(3) Sind die im § 3 Abs. 1 bezeichneten Leistungen von einer Gemeinde, einem Zweckverband oder einer öffentlich-rechtlichen Genossenschaft übernommen, so erfolgt die Ablösung des Erbpachtverhältnisses nach den allgemeinen Vorschriften. § 4 findet keine Anwendung.

## Artikel 5.

Für Fehnzwecke geeignetes Land, das Fehn-Gesellschaften überlassen aber der Besiedlung bisher nicht zugeführt ist, kann im Enteignungsweg für Fehn- oder Siedlungszwecke in Anspruch genommen werden, ohne Rücksicht darauf, ob es den Fehn-Gesellschaften noch gehört oder nicht. Die Enteignung erfolgt durch Beschluß des Oberpräsidenten (Landeskulturabteilung) in Hannover. In dem Enteignungsbescheid ist anzugeben, zu wessen Gunsten die Enteignung erfolgt. Im übrigen finden auf die Enteignung und die Festsetzung der Entschädigung die Vorschriften des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (Reichsgesetzbl. S. 1429) und des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Reichssiedlungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (Gesetzsamml. 1920 S. 31) sinngemäß Anwendung.

## Artikel 6.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlassen der Justizminister und der Landwirtschaftsminister. Sie sind ermächtigt, Vorschriften ergänzenden Inhalts zu erlassen.

Die Ausführung des Artikels 5 erfolgt durch den Landwirtschaftsminister.

Berlin, den 24. Januar 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Darré.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 24. Januar 1934.

Für den Reichskanzler:

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

**(14071.) Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 29. Januar 1934.**

Auf Grund des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 529) und des Artikels 4 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses vom 5. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 1021) wird verordnet:

§ 1.

(1) Erbgesundheitsgerichte werden den Amtsgerichten angegliedert, die ihren Sitz am Sitze eines Landgerichts haben. Der Bezirk des Erbgesundheitsgerichts umfaßt die Bezirke der zum Landgericht gehörigen preußischen Amtsgerichte.

(2) Ein weiteres Erbgesundheitsgericht wird dem Amtsgerichte Suhl angegliedert. Der Bezirk dieses Erbgesundheitsgerichts umfaßt die Amtsgerichtsbezirke Brotterode, Ranis, Schleusingen, Schmalkalden, Steinbach-Hallenberg, Suhl und Ziegenrück.

§ 2.

In den Orten, an denen sich mehrere Amtsgerichte befinden, gelten als Amtsgerichte am Sitze des Landgerichts:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Altona | das Amtsgericht | | Altona, |
| „ Berlin | „ | „ | Charlottenburg, |
| „ Bochum | „ | „ | Bochum, |
| „ Dortmund | „ | „ | Dortmund, |
| „ Düsseldorf | „ | „ | Düsseldorf, |
| „ Duisburg | „ | „ | Duisburg, |
| „ Essen | „ | „ | Essen, |
| „ Frankfurt a. M. | „ | „ | Frankfurt a. M., |
| „ Hagen (Westf.) | „ | „ | Hagen (Westf.), |
| „ Köln | „ | „ | Köln, |
| „ Krefeld-Uerdingen a. Rh. | „ | „ | Krefeld, |
| „ Wuppertal | „ | „ | Wuppertal-Elberfeld. |

§ 3.

Erbgesundheitsobergerichte werden den Oberlandesgerichten für ihren Bezirk angegliedert.

§ 4.

(1) Die Befugnis zur Bestellung der Vorsitzenden der Erbgesundheitsgerichte und ihrer Stellvertreter wird den für die Geschäftsverteilung bei den Amtsgerichten, die Befugnis zur Bestellung der den Erbgesundheitsobergerichten angehörenden Mitglieder der Oberlandesgerichte und ihrer Stellvertreter den für die Geschäftsverteilung bei den Oberlandesgerichten zuständigen Stellen übertragen.

(2) Die Befugnis zur Bestellung der ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte wird den Landgerichtspräsidenten, für das dem Amtsgerichte Charlottenburg anzugliedernde Erbgesundheitsgericht dem Präsidenten des Amtsgerichts Berlin übertragen; die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Regierungspräsidenten, in Berlin des Polizeipräsidenten.

(3) Die ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsobergerichte werden auf Vorschlag des Ministers des Innern und des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung durch den Justizminister bestellt.

§ 5.

Die Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte und der Erbgesundheitsobergerichte werden für die Dauer des Kalenderjahrs bestellt; erfolgt die Bestellung nach Beginn des Kalenderjahrs, so werden die Mitglieder für den Rest des laufenden Kalenderjahrs und das folgende Kalenderjahr bestellt.

§ 6.

Hinsichtlich der Verwaltung und Dienstaufsicht gelten die Erbgesundheitsgerichte als Teil des Amtsgerichts, die Erbgesundheitsobergerichte als Teil des Oberlandesgerichts.

§ 7.

Die nichtbeamteten ärztlichen Mitglieder der Erbgesundheitsgerichte und Erbgesundheitsobergerichte erhalten Reisekosten nach den für Beamte der Besoldungsgruppe A 2 b geltenden Bestimmungen.

§ 8.

(1) Der Minister des Innern bestimmt die Anstalten, in denen die Unfruchtbarmachung auszuführen ist; soweit es sich um staatliche Anstalten handelt, die zum Geschäftsbereich des Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung gehören, erfolgt die Bestimmung im Einvernehmen mit diesem.

(2) Für Personen, die sich in Untersuchungshaft, einstweiliger Unterbringung, Strafhaft oder Sicherungsverwahrung befinden, kann der Justizminister die Krankenhäuser bei den Gefangenenanstalten bestimmen.

§ 9.

Die Ausführung der Unfruchtbarmachung ist dem Erbgesundheitsgericht anzuzeigen.

Berlin, den 29. Januar 1934.

Der Preußische Justizminister. Kerrl.

Der Preußische Minister des Innern. In Vertretung: Grauert.

---

**(Nr. 14072.) Bekanntmachung der neuen Fassung der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge. Vom 25. Januar 1934.**

Auf Grund der den obersten Landesbehörden durch § 5 der Pachtschutzordnung des Reichs vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 152)/12. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 179) und der dem Preußischen Justizminister durch Artikel III der Verordnung vom 5. Juli 1933 zur Änderung der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpachtverträge (Gesetzsamml. S. 237) und Artikel IV der Verordnung vom 10. Oktober 1933 (Gesetzsamml. S. 372) erteilten Ermächtigung wird die Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge in der vom 11. Oktober 1933 an geltenden Fassung und unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 6 Abs. 6 und § 8 des Preußischen Jagdgesetzes vom 18. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 13) nachstehend bekanntgegeben.

Berlin, den 25. Januar 1934.

Der Preußische Justizminister.
Kerrl.

---

**Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge.**

I.

Die Pachteinigungsämter können unter Ausschluß des Rechtswegs Bestimmungen der im § 2 der Preußischen Pachtschutzordnung vom 30. September 1925 (Gesetzsamml. S. 141)/18. August 1927 (Gesetzsamml. S. 169) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1927

(Gesetzsamml. S. 177) bezeichneten Art auch für Verträge treffen, welche die Überlassung von Jagden oder Fischereien oder von Grundstücken zur Ausübung der Jagd oder Fischerei gegen Entgelt zum Gegenstand haben.

In Fällen dieser Art finden die Vorschriften der Preußischen Pachtschutzordnung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

II.

Zuständig ist für Sachen dieser Art sowohl das im § 16 der Preußischen Pachtschutzordnung bezeichnete Pachteinigungsamt als auch das Pachteinigungsamt bei dem Amtsgericht am Sitze des übergeordneten Landgerichts.

Ist der Antrag bei ersterem Pachteinigungsamt eingereicht, so ist dessen Vorsitzender befugt und auf das vom Antragsgegner binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Antrags an ihn (§ 17 Abs. 2 der Preußischen Pachtschutzordnung) schriftlich zu stellende Verlangen verpflichtet, die Sache an das Pachteinigungsamt am Sitze des Landgerichts zu verweisen. Die Verweisung ist für das letztere verbindlich.

Das Pachteinigungsamt am Sitze eines Landgerichts entscheidet in der nachstehend unter Nr. III geregelten Besetzung.

III.

Das Pachteinigungsamt am Sitze des Landgerichts wird in Sachen der in Nr. I bezeichneten Art tätig in der Besetzung von einem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die je nach der Art des zur Beurteilung stehenden Falles zu entnehmen sind aus dem Kreise der Personen, welche auf dem Gebiete der Jagd oder der Fischerei besondere Sachkunde besitzen.

Die Beisitzer sind je zur Hälfte den Vertretern der Verpächter und der Pächter zu entnehmen, wobei tunlichst nur solche Personen zuzuziehen sind, welche im Landgerichtsbezirk ihren Wohnsitz haben. Zum Amte als Verpächterbeisitzer sind auch Vertreter und Beamte solcher öffentlich-rechtlichen Körperschaften befähigt, die Verträge der in Nr. I bezeichneten Art haben. Ist die Körperschaft selbst Partei, so sind ihre Beamten und Angestellten von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen.

IV.

Der Regierungspräsident ernennt die Beisitzer (Nr. III). Er hat die Landwirtschaftskammer und etwa bekannte Berufsvertretungen der Verpächter und Pächter der in Nr. I bezeichneten Art sowie den Provinzjägermeister und den Provinzial-Fischereiverein zuvor zu hören.

Die Beisitzer sind, getrennt nach Verpächtern und Pächtern, zu besonderen Listen zu vereinigen:

a) für Jagdpachten;
b) für Fischereipachten.

Bei den Beisitzern zu b) empfiehlt sich ein Vermerk darüber, ob der Beisitzer hinsichtlich der Berufsfischerei oder der Sportfischerei und ob er hinsichtlich der See- und Flußfischerei oder hinsichtlich der Teichwirtschaft besondere Erfahrung besitzt.

V.

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Die Pachteinigungsämter können Bestimmungen der in Nr. I bezeichneten Art für das zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung laufende Vertragsjahr treffen.

Die Landesjustizverwaltung kann bestimmen, daß neben dem im § 16 der Preußischen Pachtschutzordnung bezeichneten Pachteinigungsamte nicht das Pachteinigungsamt bei dem Amtsgericht am Sitze des übergeordneten Landgerichts, sondern das Pachteinigungsamt bei einem anderen Amtsgerichte zuständig ist, die Verweisung (Nr. II) erfolgt dann an dieses Pachteinigungsamt. Für die Zusammensetzung gelten auch hier die Vorschriften der Nr. III und IV.

**(Nr. 14073.) Verfügung des Justizministers über die Zuständigkeit von Pachteinigungsämtern im Bezirk des Landgerichts Berlin bei Entscheidungen auf Grund der Verordnung zur Ausdehnung der Pachtschutzordnung auf Jagdpacht- und Fischereipachtverträge in der Fassung vom 25. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 53). Vom 31. Januar 1934.**

Auf Grund der Nr. V der vorbezeichneten Verordnung wird unter Aufhebung der Verfügung vom 22. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 46) bestimmt:

Als Pachteinigungsamt am Sitze des übergeordneten Landgerichts ist anzusehen:

für die zum Landgericht Berlin gehörigen Amtsgerichte das Pachteinigungsamt bei dem Amtsgerichte Charlottenburg.

Berlin, den 31. Januar 1934.

Der Preußische Justizminister.

Kerrl.

---

## Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

**(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).**

In dem Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 6 vom 8. Januar 1934 und im MBliV. Nr. 2 vom 10. Januar 1934 ist eine Bekanntmachung des Preußischen Ministers des Innern vom 30. Dezember 1933, betreffend die Deutsche Arzneitaxe 1934, veröffentlicht, die mit Wirkung vom 1. Januar 1934 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 25. Januar 1934.

Preußisches Ministerium des Innern.

---

## Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. September 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Osterode zur Herstellung eines öffentlichen Weges von Bolleinen, Kreis Osterode, in Richtung Wolka, Kreis Neidenburg, bis zur Kreisgrenze
   durch das Amtsblatt der Regierung in Allenstein Nr. 1 S. 1, ausgegeben am 6. Januar 1934;

2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 3. Oktober 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Ruhrgas-Aktiengesellschaft in Essen zum Bau einer von der bestehenden Gasfernleitung Niederschelden-Wissen bei Wehbach abzweigenden Anschlußleitung nach Betzdorf
   durch das Amtsblatt der Regierung in Koblenz Nr. 47 S. 207, ausgegeben am 14. Oktober 1933;

3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Oktober 1933
   über die Erweiterung der Genehmigungsurkunde der Neuhaldensleber Eisenbahn-Gesellschaft
   durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 3 S. 5, ausgegeben am 20. Januar 1934;

4. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 5. Dezember 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Erfurt zur Herstellung von Erweiterungsbauten der Kaserne des Reiterregiments 16
   durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 52 S. 196, ausgegeben am 30. Dezember 1933;

5. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 13. Dezember 1933
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Greifswald zur Herstellung der westlichen Brückenrampe für die Peenebrücke in Wolgast
   durch das Amtsblatt der Regierung in Stettin Nr. 51 S. 330, ausgegeben am 23. Dezember 1933;

6. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 14. Dezember 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Gütersloh zum Bau einer Umgehungsstraße für die Fernverkehrsstraße Nr. 61 zwischen Kahlert- und Berliner Straße in Gütersloh
durch das Amtsblatt der Regierung in Minden Nr. 51 S. 191, ausgegeben am 23. Dezember 1933;

7. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an das Deutsche Reich (Reichswehrfiskus) für Zwecke der Marineverwaltung
durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig Nr. 2 S. 5, ausgegeben am 13. Januar 1934;

8. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 18. Dezember 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadtgemeinde Glogau für den Bau und Betrieb einer Privatanschlußbahn nach dem Rüsterfortgelände
durch das Amtsblatt der Regierung in Liegnitz Nr. 1 S. 2, ausgegeben am 6. Januar 1934;

9. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 20. Dezember 1933
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die J. G. Farbenindustrie, Aktiengesellschaft in Bitterfeld, für den Bau einer 100 000 Volt-Doppelleitung zur Übertragung elektrischer Energie von der Kraftanlage Elektron-Süd bei Bitterfeld nach der Fabrikanlage bei Aken a. E. und einer 100 000 Volt-Abzweigdoppelleitung von der südlich der Fabrikanlage vorüberführenden Hochspannungsleitung Bitterfeld-Diesdorf bei Magdeburg zu der Fabrikanlage in Aken a. E.
durch die Amtsblätter der Regierung in Merseburg Nr. 52 S. 210, ausgegeben am 30. Dezember 1933, und der Regierung in Magdeburg Nr. 52 S. 268, ausgegeben am 30. Dezember 1933.

---

## Berichtigung.

Im **Preußischen Jagdgesetz** vom 18. Januar 1934 (Gesetzsamml. S. 13) muß es

a) auf Seite 21 Zeile 8 von unten
statt „finden die §§ 19 bis 22 der Konkursordnung"
heißen „finden die §§ 19 bis **21** der Konkursordnung",

b) auf Seite 22 Zeile 4 von oben
statt „auf Grund des Abs. 2"
heißen „auf Grund des Abs. **3**",

c) auf Seite 25 Zeile 17 von unten
statt „Entziehung des Jagdscheins"
heißen „**Einziehung** des Jagdscheins",

d) auf Seite 26 Zeile 7 von oben
statt „auf Grund wehrgesetzlicher Bestimmungen"
heißen „auf Grund **gesetzlicher** Bestimmungen",

e) auf Seite 29 Zeile 2 von unten
statt „des Abschusses an Niederwild findet nicht statt"
heißen „des Abschusses an Niederwild **außer Rehwild** findet nicht statt"

f) auf Seite 42 Zeile 19 von oben
statt „aus den §§ 114 bis 119"
heißen „aus den §§ **117** bis 119",

g) auf Seite 43 Zeilen 13/14 von unten
statt „in der durch das Gesetz"
heißen „in der **Fassung des Gesetzes**".

---

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
*Verlag:* R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
**Den laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden.
**Preis** für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren **Bestellungen** 10—40 v. H. Preisermäßigung.